

H A S L I B E R G



Feuerwehrreglement 2007

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg, gestützt auf

Rechtsgrundlagen

- das Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG) vom 11. März 1998
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 [Fassung vom 25.3.2002]
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994 [Fassung vom 18.9.2002]
- die Verordnung über die Führung in ausserordentlichen Lagen (Führungsverordnung, FühV) vom 19. April 2000
- die Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30. Dezember 1969 [Ingress Fassung vom 18.9.2002]
- das Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RstG) vom 16. März 1995 [Fassung vom 20.11.2002]
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Art. 4 Abs. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 05.12.2001

beschliesst:

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt im gesamten Reglement sowie in der dazugehörigen Verordnung sinngemäss auch für die weibliche Form.

Zweck	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Dieses Reglement bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen. ² Es legt Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Feuerwehr fest. ³ Es regelt Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Feuerwehr.
Feuerwehrpflicht	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde und alle niedergelassenen Ausländer (C-Ausweis) sind pflichtig. ² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird, und sie dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Sie gilt vorzeitig als erfüllt, wenn nachweislich 30 Dienstjahre geleistet wurden.
Selektion der Pflichtigen	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. ² Die Feuerwehrkommission (FWK) bestimmt, ob eine pflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst leistet oder nicht. ³ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. ⁴ Die FWK berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Bedürfnisse der Feuerwehr und die Eignung der dienstpflichtigen Person. ⁵ Auf freiwilliger Basis können geeignete Personen schon vom 19. Lebensjahr an und bis und mit dem 60. Lebensjahr aktiven Feuerwehrdienst leisten.
Weiterbildungspflicht und Selektion der Kader	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. ² Der Feuerwehr-Kommandant (FW Kdt) und dessen Stellvertretung (FW Kdt Stv) werden auf Antrag der FWK vom Gemeinderat gewählt. Vorgängig ist die Zustimmung des Regierungsstatthalters einzuholen. ³ Die FWK ernennt die Offiziere, die höheren Unteroffiziere, die Unteroffiziere und die Fachleute.
Pflichtersatzabgabe	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Pflichtige, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen eine Ersatzabgabe. ² Diese Ersatzabgabe beträgt 7.5% der Kantonssteuer, im Minimum CHF 100.00 und im Maximum den Höchstsatz nach kantonalem Recht. Die genaue Bemessung und das administrative Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. ³ Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe und in eingetragenen und ungetrennten Partnerschaften lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte der gemeinsamen Kantonssteuer der Partner. ⁴ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in Anlehnung an die Praxis mit den Steuererlassgesuchen wirtschaftlich Bedürftigen die Ersatzabgabe für die Feuerwehrdienstpflicht ganz oder teilweise erlassen.
Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 6</p> <p>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind. Diese werden vom Gemeinderat in der Verordnung abschliessend aufgezählt. b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen. c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt. d) Auf Gesuch hin Personen, die im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftigkeit allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben. e) Die in ungetrennter Ehe und eingetragenen Partnerschaften lebenden Partner von Angehörigen der Feuerwehr (AdF). f) Angehörige anderer Feuerwehren, die die Feuerwehr Hasliberg im Einsatz unterstützen.

Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>Art. 7 Von der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen nach Art. 6 Bst. b, c oder d, solange ihr Einkommen oder Vermögen nicht den gesetzlichen Schwellenwert erreicht. b) Personen nach Art. 6 Bst. e und f c) Die in ungetrennter Ehe und eingetragenen Partnerschaften lebenden Partner, deren Partner gemäss Art. 2 Abs. 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden. d) Auf Antrag der FWK, zurückgetretene Kdt, sofern sie das 45. Altersjahr zurückgelegt haben.
Struktur und Organisation	<p>Art. 8 Die Feuerwehr ist entsprechend den kantonalen Bestimmungen zu organisieren und zu führen. Einzelheiten regelt die Verordnung.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann auf Antrag der FWK in separaten Verträgen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen regeln.</p>
Zuständigkeit/ Abgrenzung	<p>Art. 10</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Feuerwehrkommission (FWK) ist verantwortlich für den Feuerwehrdienst nach diesem Reglement. ² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an: <ul style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied des Gemeinderates b) der FW Kdt bzw. dessen Stellvertreter c) alle Offiziere d) der Sekretär e) der Materialverwalter f) Der Chef Zivilschutzorganisation kann mit beratender Stimme an den Feuerwehrsitzungen teilnehmen. ³ Die FWK entscheidet über Gesuche betreffend: <ul style="list-style-type: none"> a) Zulassung zum und (vorzeitige) Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst b) Vorübergehende Dispensation von AdF vom aktiven Feuerwehrdienst c) Erlass oder Herabsetzung von Gebühren für Einsätze der Feuerwehr bis höchstens CHF 2'000.00 d) Verzicht auf Rückerstattung von Einsatzkosten bis höchstens CHF 2'000.00 ⁴ Die FWK verhängt die in diesem Reglement vorgesehenen Bussen, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird. ⁵ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die AdF und entscheidet über Strafanzeigen, soweit die Zuständigkeit dafür nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist. Er kann seine Disziplinargewalt ganz oder teilweise per Verordnung an die FWK oder an Organe der FW delegieren. ⁶ Der Gemeinderat ist erste Beschwerdeinstanz für Verfügungen der FWK. ⁷ Der Gemeinderat entscheidet über die Zuständigkeit, wenn diese von Seite der FWK oder von Organen bzw. von Angehörigen der Feuerwehr bestritten wird.
Übungsdienst	<p>Art. 11</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. ² Entschuldigungsgesuche sind bis 3 Tage nach der Übung dem FW Kdt zuzustellen ³ Als Entschuldigungsgründe gelten: <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie c) Schwangerschaft d) Begründete Ortsabwesenheit e) Bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der FW Kdt von einer Busse absehen und die versäumte Übungszeit nachholen lassen. ⁴ Versäumte Übungen ohne Entschuldigungsgründe werden gebüsst. ⁵ Die Bussenansätze sind in der Verordnung geregelt.

Finanzierung	<p>Art. 12 Die Feuerwehr wird finanziert durch die zweckgebundenen Ersatzabgaben der Pflichtigen, die Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB), die Gebühren für die nicht unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr, die Entschädigungen für Nachbarschaftshilfe und die Gemeinde.</p>
Gebühren	<p>Art. 13 ¹ Gebühren werden erhoben: a) Für Einsätze zugunsten von Personen, die Feuerwehrleistungen nach Art. 14 Abs.2 FFG in Anspruch nehmen. b) Von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht. c) Von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben. ² Der Gemeinderat legt die Tarife nach den kantonalen Vorgaben in einer Verordnung fest.</p>
Rückerstattung von Einsatzkosten	<p>Art. 14 ¹ Die Rückerstattung der Einsatzkosten wird von den Verursachern verlangt, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts. ³ Der Gemeinderat legt die Tarife nach den kantonalen Vorgaben in einer Verordnung fest. ⁴ Einsätze im Rahmen nachbarlicher Hilfeleistungen werden der unterstützten Feuerwehr entsprechend den kantonalen Richtlinien in Rechnung gestellt.</p>
Entschädigung	<p>Art. 15 ¹ Die Tätigkeiten der AdF zugunsten der Feuerwehr werden entschädigt. Kaderfunktionen werden zusätzlich mit einer Jahrespauschale entschädigt. ² Sitzungen, Rapporte und Kurse werden nach der Personalverordnung der Gemeinde entschädigt. ³ Der Gemeinderat legt auf Antrag der FWK die Höhe der Entschädigungen in einer Verordnung fest. ⁴ Pikettstellung wird nach speziellen Ansätzen entschädigt.</p>
Inanspruchnahme von privatem Eigentum	<p>Art. 16 ¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten. ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerverbot bei Föhn	<p>Art. 17 ¹ Bei erhöhter Brandgefahr z. B. bei Föhn ist das Feuerentfachen im Freien verboten. ² Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei setzen das Verbot durch.</p>
Strafen und Bussen	<p>Art. 18 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Feuerwehrreglements oder der zugehörigen Verordnung werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Strafanzeige nach Art. 47 - 49 FFG bleibt ausdrücklich vorbehalten. ² Die Bussenkompetenz liegt bei der Feuerwehrkommission.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 19 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 4. Dezember 1997 mit seinen Anhängen aufgehoben.</p>

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Hasliberg vom 24. Mai 2007 hat das vorstehende Feuerwehrrglement mit 32 : 0 Stimmen angenommen

Hasliberg, 26. Juni 2007

Die Präsidentin

Der Sekretär:

Katrin Lüthi
Präsidentin

Menk Blatter
Sekretär

Auflagezeugnis und Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber hat das Feuerwehrrglement vom 24.04.2007 bis 24.05.2007 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 20.04.2007 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Feuerwehrrgements per 01.07.2007 hat der Gemeindeschreiber im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 29.06.2007 bekannt gegeben.

Hasliberg, 29. Juni 2007

Der Gemeindeschreiber:

Menk Blatter